



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2009

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	15. 9. 2009	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze	492
2022	24. 6. 2009	8. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe 'zkw'	500
2022	6. 7. 2009	Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	505
203012	4. 9. 2009	Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei sowie Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung – Laufbahnabschnitt II –	505
2180	15. 9. 2009	Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht	501
221	22. 9. 2009	Verordnung über die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung	504
	9. 9. 2009	10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bielefeld	502
	9. 9. 2009	11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bielefeld	502
	31. 8. 2009	Genehmigung der 62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort	503
	19. 6. 2009	Genehmigung der Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)	503

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

101

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen
der gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 15. September 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zum Staatsvertrag
zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

§ 1

Dem am 28. Mai 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Lande Hessen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze – **Anlage** zu diesem Gesetz – wird zugestimmt.

§ 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages genannten Anlagen liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg, sowie – in dem den Grenzabschnitt betreffenden Umfang – bei der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsicht aus.

§ 3

Das Gebiet, das nach Artikel 1 Absatz 2 auf das Land Nordrhein-Westfalen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung in die Stadt Marsberg bzw. die Stadt Brilon eingegliedert.

§ 4

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Hessen und dem
Land Nordrhein-Westfalen
über Änderungen der gemeinsamen
Landesgrenze**

Um die politische Zuordnung geschlossener Siedlungen im Interesse der betroffenen Einwohner zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden herzustellen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohner bilden, und um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, schließen die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: Länder – nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Absatz 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze in den Bereichen

1. Marsberg-Udorf (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Bad Arolsen-Kohlgrund (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen) sowie
2. Brilon-Bontkirchen (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Diemelsee-Stormbruch (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen).

Die Änderungen sind in den Kartenblättern der **Anlagen 1 a bis c** und **2 a bis c** graphisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke über:

1. im Gebiet der Gemeinden Marsberg-Udorf und Bad Arolsen-Kohlgrund
 - a) vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen
in der Gemarkung Kohlgrund, Flur 6, die Flurstücke: 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 51/1, 51/5, 51/6, 51/11, 51/8, 51/9, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 60/2.
 - b) vom Land Nordrhein-Westfalen auf das Land Hessen
in der Gemarkung Udorf, Flur 1, die Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 445, 447, 449, 451, 453.
2. im Gebiet der Gemeinden Brilon-Bontkirchen und Diemelsee-Stormbruch
vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen
in der Gemarkung Stormbruch, Flur 3, die Flurstücke: 66/4, 66/5, 69/3, 70/1, 70/2, 70/3, 72/3, 73/1, 74/13, 74/15, 74/16, 74/17, 74/18, 76/3, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/4, 83/1, 84/5, 86/4, 86/6, 87/16, 87/29, 88/8, 89/4, 92/4, 93/4, 95/3, 98/4, 99/5, 99/6, 101/5, 102/2, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 103/14, 107/4, 251/95, 87/17, 87/19, 86/5, 249/5, 87/27, 87/26, 87/25, 144/1, 259/13, 249/6, 89/1, 87/6.

Artikel 2

(1) Das in den übergelassenen Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

(2) Als Ausgleich für den dem Land Hessen im Bereich Diemelsee-Stormbruch entstehenden Gebiets- und Steuerkraftverlust sind Entschädigungsleistungen der Stadt Brilon an die Gemeinde Diemelsee vereinbart worden; diese sind Gegenstand von Ratsbeschlüssen beider Gebietskörperschaften vom 22. Oktober 2008 (Stadt Brilon) und vom 24. Oktober 2008 (Gemeinde Diemelsee).

Artikel 3

(1) Für die im Zusammenhang mit der Änderung der Landesgrenze stehenden Amtshandlungen sowie Eintragungen der Rechtsänderungen in die Grundbücher und sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden öffentliche Abgaben und Auslagen nicht erhoben.

(2) Durch die Änderung der Landeszugehörigkeit wird die Zuständigkeit eines Gerichtes für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung, etc.)

Artikel 4

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, dass die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 5

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Anlage 1a zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

Topographie: Topographische Karte 1:25000

Maßstab: 1:25000

angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

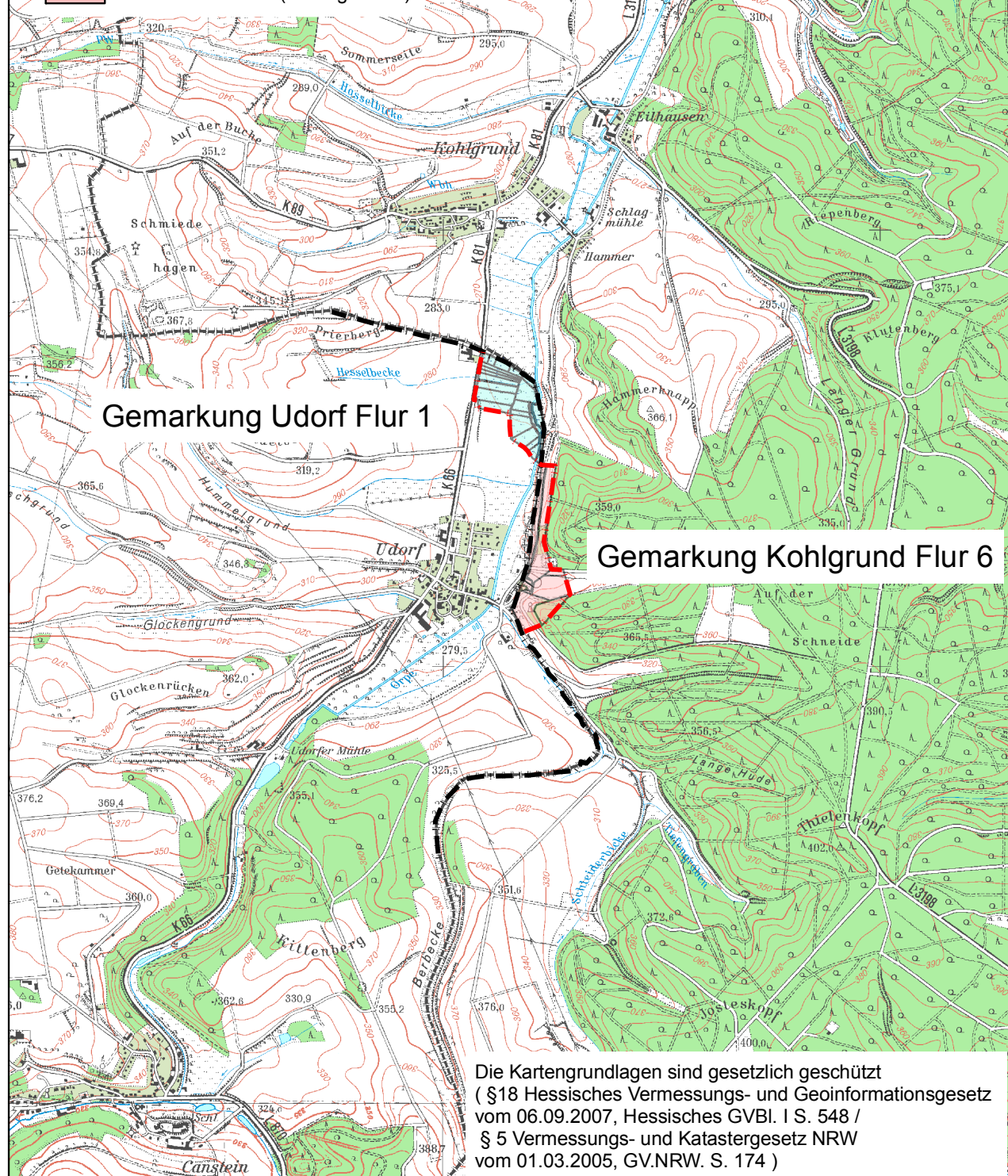
Datum: 06.01.2009

— — — — — bisherige Landesgrenze

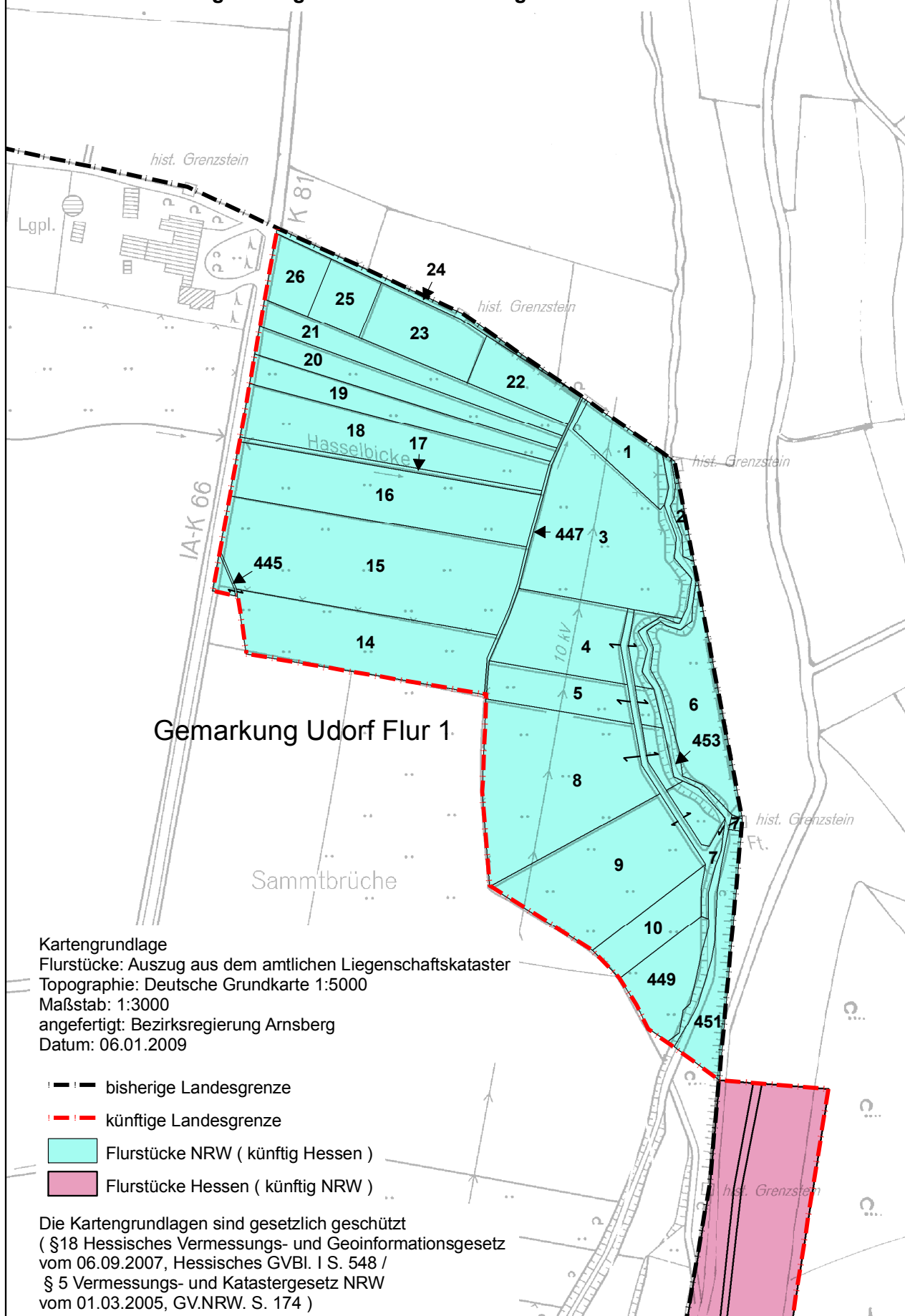
- - - - - künftige Landesgrenze

Flurstücke NRW (künftig Hessen)

Flurstücke Hessen (künftig NRW)



**Anlage 1b zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze**



Anlage 1c zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

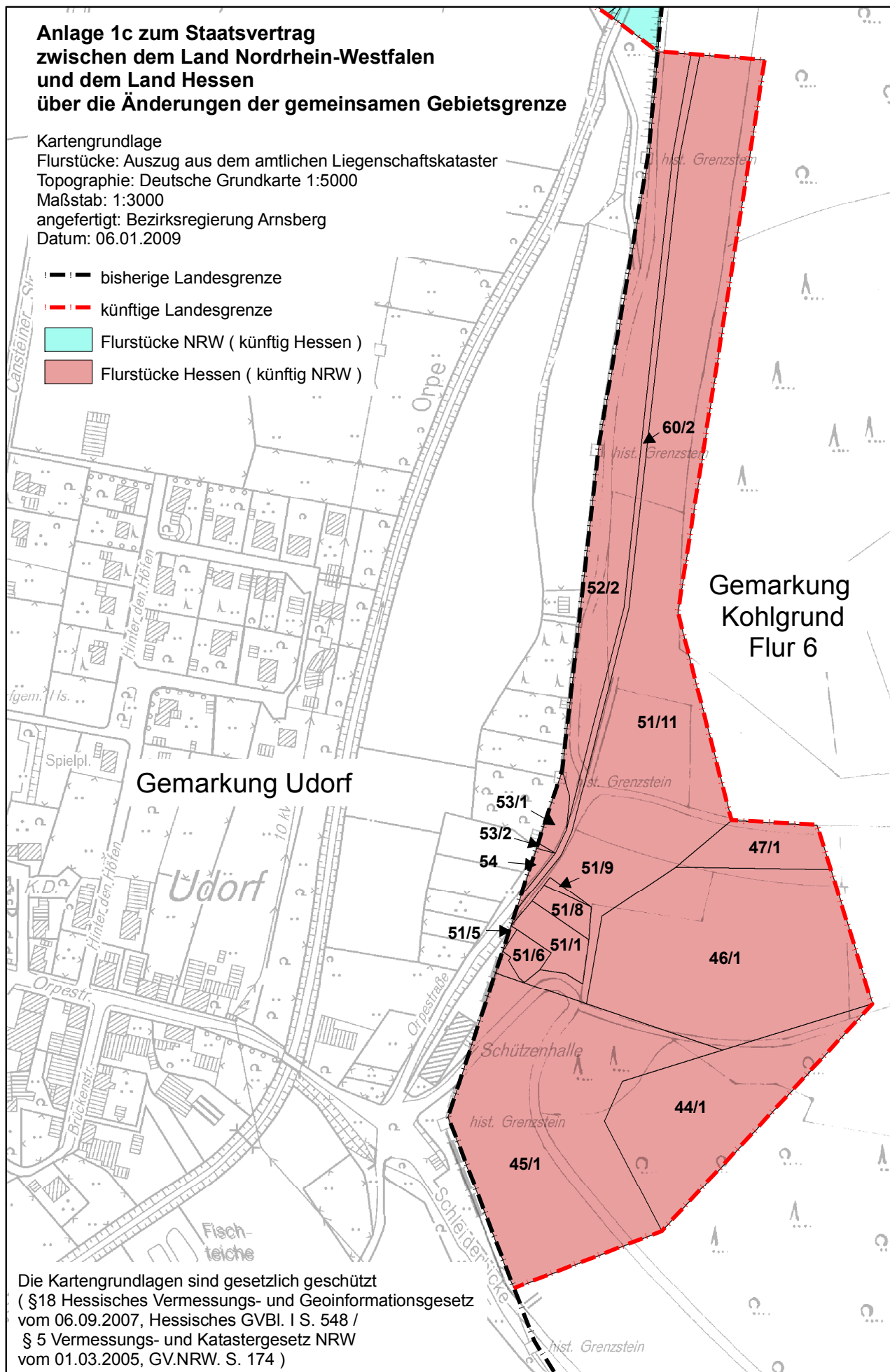
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000

Maßstab: 1:3000

angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 06.01.2009

-  bisherige Landesgrenze
-  künftige Landesgrenze
-  Flurstücke NRW (künftig Hessen)
-  Flurstücke Hessen (künftig NRW)



Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Anlage 2a zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

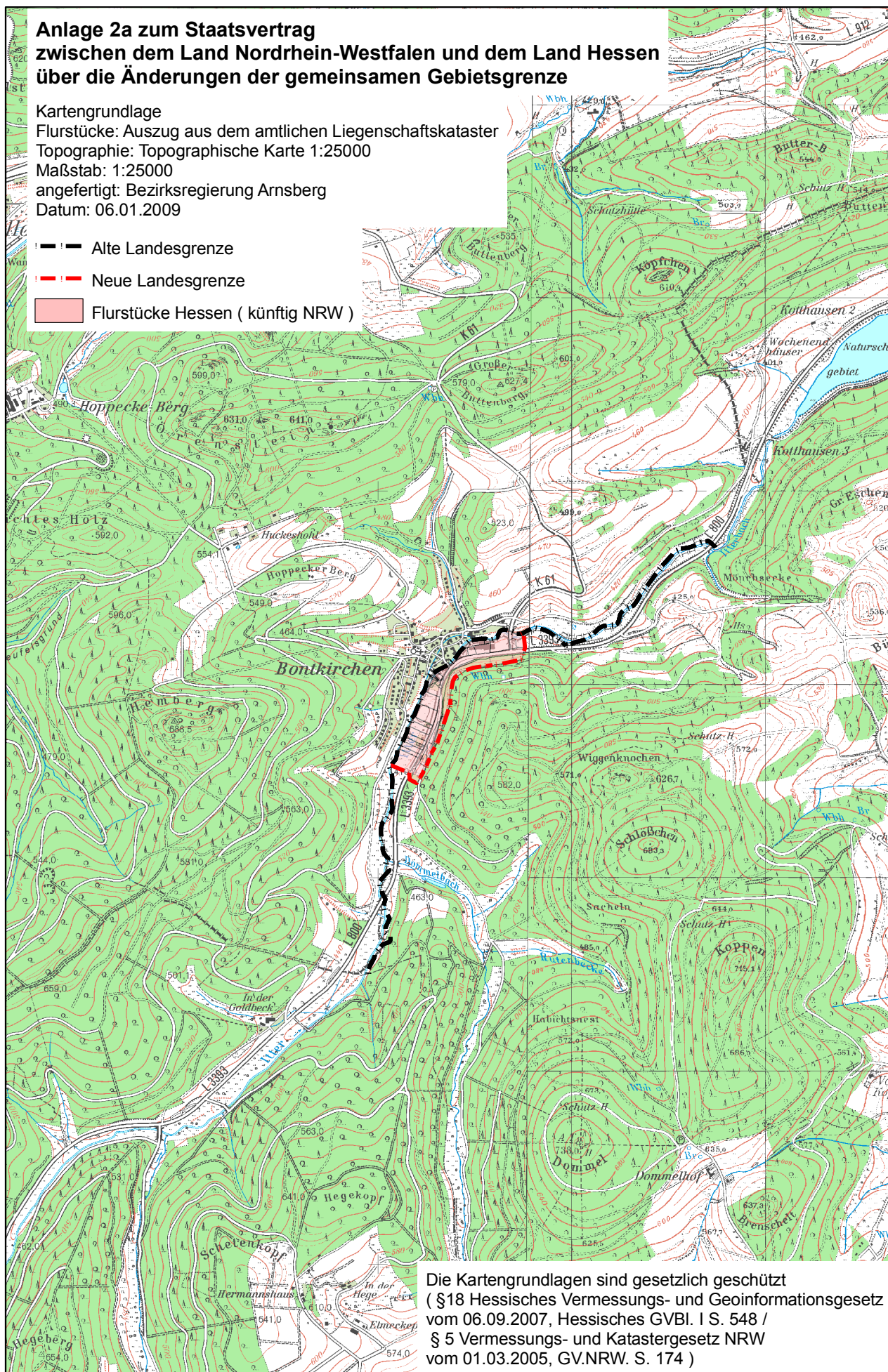
Topographie: Topographische Karte 1:25000

Maßstab: 1:25000

angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 06.01.2009

- Alte Landesgrenze
- Neue Landesgrenze
- Flurstücke Hessen (künftig NRW)

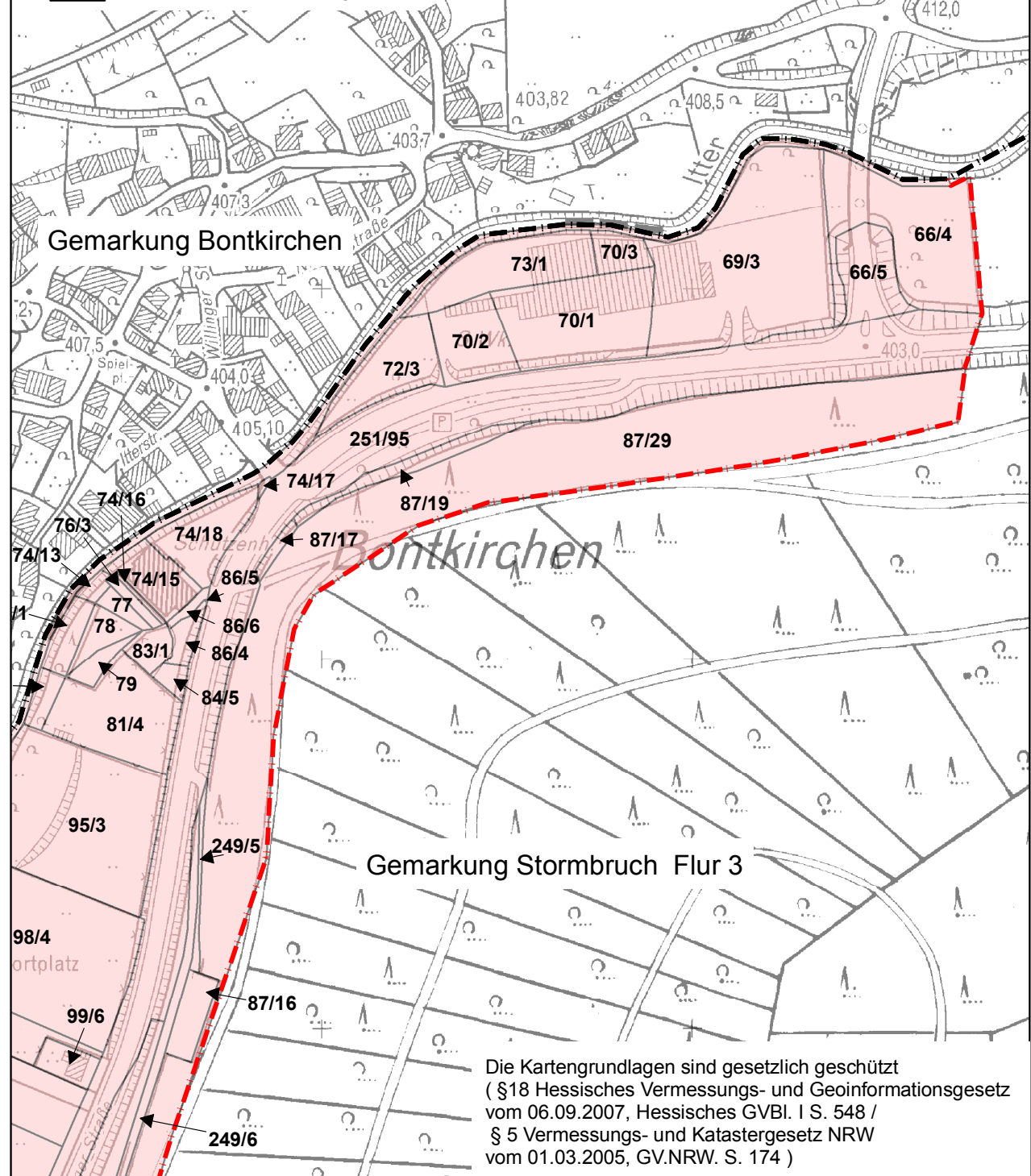


Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§ 18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Anlage 2b zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000
Maßstab: 1:3000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009

- Alte Landesgrenze
- - - Neue Landesgrenze
- Flurstücke Hessen (künftig NRW)



Anlage 2c zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

Kartengrundlage

Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster

Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000

Maßstab: 1:3000

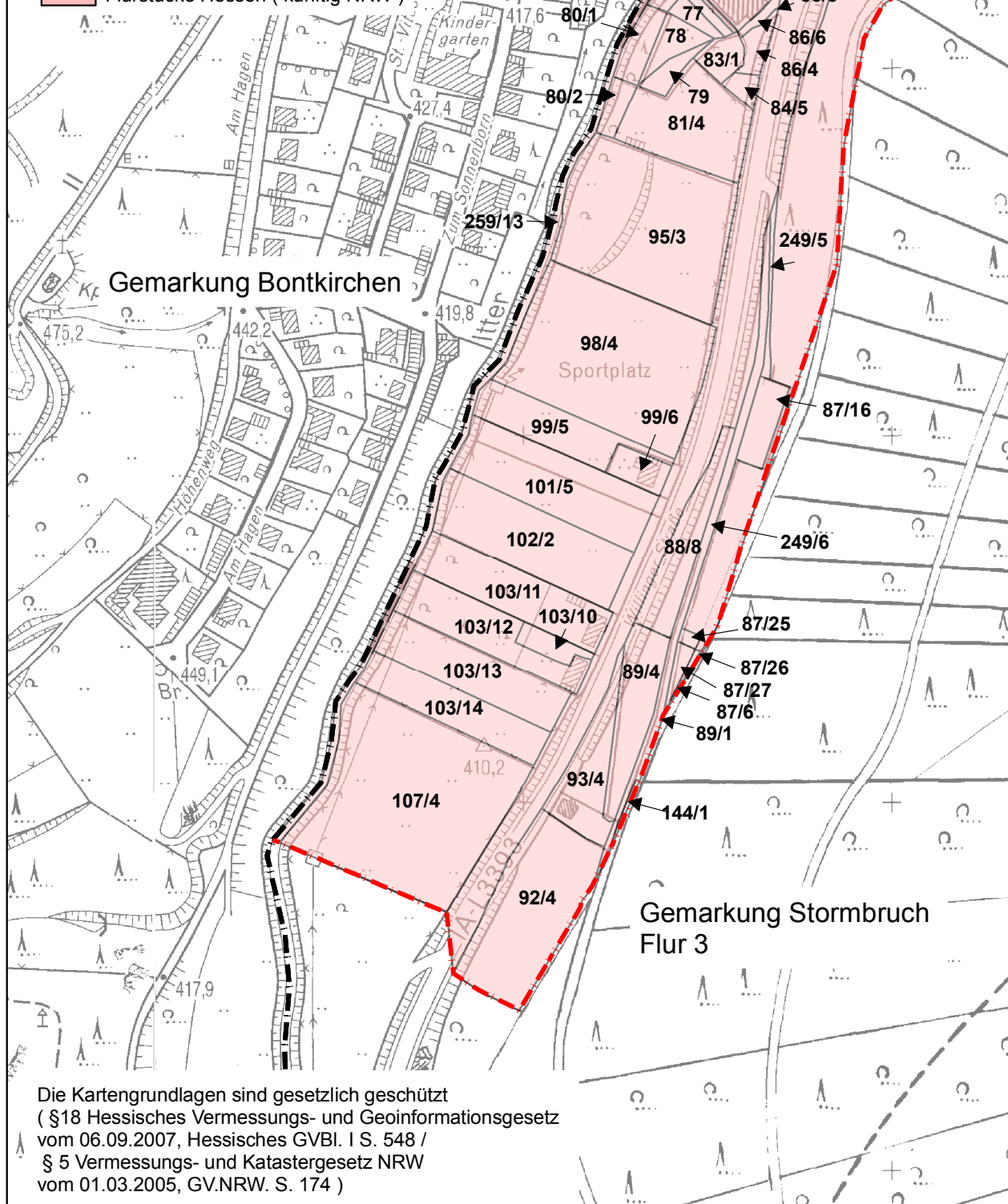
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg

Datum: 06.01.2009

— Alte Landesgrenze

— Neue Landesgrenze

Flurstücke Hessen (künftig NRW)



2022

8. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe 'zkw'

Vom 24. Juni 2009

§ 1

Änderung der zkw – Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe 'zkw' vom 9. Juli 2002 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch die 7. Satzungsänderung vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 878), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Hinter der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe zu § 12 a eingefügt

„Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung“.

2. Hinter § 12 wird folgender § 12 a neu eingefügt:

„§ 12 a

Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung

(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Abs. 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten- und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.

(2) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, Personal stellt (z.B. § 4 Abs. 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Abs. 2 an die Kasse zu zahlen. ²Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz findet Anwendung.

(3) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist (z. B. bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

(4) ¹Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ²Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, soweit aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten – gemessen in Vollzeitäquivalenten – in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils ein vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. ³Der erste Betrachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten Personalgestaltung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren

fünf Jahren. ⁴Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. ⁵Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen.

(5) Mitglieder im Abrechnungsverband I, die von einer Personalgestaltung Gebrauch machen wollen, können von der Kasse eine Beratung über Alternativen beanspruchen, die auch einen etwaigen Wechsel in den Abrechnungsverband II umfassen.

(6) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn Aufgaben und die bisherigen Pflichtversicherten beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzeinstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vorgenommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestaltung zur Verfügung gestellt werden.

(8) Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift sowie § 12 Abs. 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

3. § 13 wird die folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird hinter Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g neu eingefügt:

„g) der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (z.B. § 4 Abs. 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 a wird gestrichen:

5. § 19 Abs. 5 wird gestrichen.

6. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach dieser Satzung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

1. ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.

2. ³In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

3. 'Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/ Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

⁵Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁶Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. Halbsatz gilt entsprechend. ⁷§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 bis 5 treten am 25. Juni 2009 in Kraft.

§ 1 Nrn. 6 und 7 treten am 1. September 2009 in Kraft.

Münster, den 24. Juni 2009

H o f f s t ä d t

Vorsitzender des Kassenausschusses

R a s c h d o r f

Schriftführerin

2180

Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem öffentlichen Vereinsrecht

Vom 15. September 2009

Aufgrund

von § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)

und

des § 5 Absatzes 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des Innenausschusses des Landtags

und

§ 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit nach dem Vereinsgesetz

Vollzugsbehörde nach § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes ist das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz

Zuständige Behörde

- nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457)
- für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Verordnung vom 28. Juli 1966

ist die Kreispolizeibehörde.

§ 3

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. Juni 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 208) und die Verordnung über die Zuständigkeit nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 25. Juli 1967 (GV. NRW. S. 136) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andread P i n k w a r t

+Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

**10. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
im Gebiet der Stadt Bielefeld**

Vom 9. September 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2009 die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bielefeld beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in Bielefeld-Brackwede).

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 1. Juli 2009 – 322 – 30.14.02.11 – gemäß § 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW S. 133) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Bielefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 10. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. September 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

**11. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
im Gebiet der Stadt Bielefeld**

Vom 9. September 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2009 die 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld im Gebiet der Stadt Bielefeld beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) in Bielefeld-Hille-gossen).

Diese Änderung hat mir die Bezirksregierung Detmold am 1. Juli 2009 – 322 – 30.14.02.12 – gemäß § 3 Buchstabe b des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW S. 133) angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) und der Stadt Bielefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 11. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Regionalplanes verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. September 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

**Genehmigung der
62. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
Vom 31. August 2009**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 die 62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort beschlossen (Reduzierung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen (BAA)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 31. August 2009 – 322 – 30.15.02.63 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Wesel und der Stadt Kamp-Lintfort zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 62. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 9. September 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

**Genehmigung der
Änderung des Braunkohlenplans Inden,
Räumlicher Teilabschnitt II,
Änderung der Grundzüge der Oberflächen-
gestaltung und Wiedernutzbarmachung
(Restsee)**

Vom 19. Juni 2009

Der Braunkohlenaussschuss als Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2008 die Änderung des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 19. Juni 2009 – 324 – 30.06.05.07 – gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Wirtschaftsausschuss des Landtages genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 47 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Braunkohlenplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Düren, der Stadt Düren und der Gemeinde Inden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Braunkohlenplans wird gemäß § 38 in Verbindung mit § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Braunkohlenplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 38 in Verbindung mit § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Braunkohlenplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplans oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. September 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

221

**Verordnung
über die Studentenwerke
als Ämter für Ausbildungsförderung
Vom 22. September 2009**

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NRW. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 392), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Hochschulen und die in Absatz 2 genannten Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen nehmen

1. das Studentenwerk Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld,
3. das Akademische Förderungswerk Bochum,
4. das Studentenwerk Bonn,
5. das Studentenwerk Dortmund,
6. das Studentenwerk Düsseldorf,
7. das Studentenwerk Essen-Duisburg,
8. das Kölner Studentenwerk,
9. das Studentenwerk Münster,
10. das Studentenwerk Paderborn,
11. das Studentenwerk Siegen und
12. das Hochschul-Sozialwerk Wuppertal

die Aufgaben als Ämter für Ausbildungsförderung wahr.

(2) Die Studentenwerke nehmen die Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung jeweils für folgende Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen wahr:

1. Zu Absatz 1 Nummer 1

Studentenwerk Aachen
für Technische Hochschule Aachen,
Fachhochschule Aachen,
Hochschule für Musik Köln, Abteilung Aachen,
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen –
Catholic University of Applied Sciences, Abtei-
lung Aachen.

2. Zu Absatz 1 Nummer 2

Studentenwerk Bielefeld
für Universität Bielefeld,
Fachhochschule Bielefeld,
Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,
Hochschule für Musik Detmold,
Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen
Kirche von Westfalen in Herford,
Fachhochschule der Diakonie, Bethel,
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel in Bie-
lefeld-Bethel,
Fachhochschule des Mittelstands, Bielefeld,
Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn,
Abteilung Bielefeld.

3. Zu Absatz 1 Nummer 3

Akademisches Förderungswerk Bochum
für Universität Bochum,
Universität Witten/Herdecke,
Fachhochschule Bochum,
Fachhochschule Gelsenkirchen,
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfa-
len-Lippe in Bochum,
Technische Fachhochschule Georg Agricola Bo-
chum,
Folkwang Hochschule, Abteilung Bochum,
EBZ Business School – University of Applied
Sciences – in Bochum.

4. Zu Absatz 1 Nummer 4

Studentenwerk Bonn
für Universität Bonn,

Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Au-
gustin,
Internationale Fachhochschule Bad Honnef Bonn
in Bad Honnef,
Philosophisch-Theologische Hochschule SVD, St.
Augustin,
Alanus Hochschule – Hochschule für Kunst und
Gesellschaft – in Alfter,
Hochschule der Sparkassen-Finanzgruppe – Uni-
versity of Applied Sciences – in Bonn.

5. Zu Absatz 1 Nummer 5

Studentenwerk Dortmund
für Universität Dortmund,
Fernuniversität in Hagen,
Fachhochschule Dortmund,
Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
Folkwang Hochschule, Abteilung Dortmund,
International School of Management (ISM) in
Dortmund,
SRH Hochschule für Logistik und Wirtschaft
Hamm, in Hamm,
Business und Information Technology School in
Iserlohn.

6. Zu Absatz 1 Nummer 6

Studentenwerk Düsseldorf
für Universität Düsseldorf,
Kunstakademie Düsseldorf,
Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
Fachhochschule Düsseldorf,
Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und
Mönchengladbach,
Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve und Kamp-
Lintfort,
EBC Düsseldorf – Hochschule für Internationales
Management in Düsseldorf,
Hochschule Neuss – Neuss University of Applied
Sciences in Neuss
Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn,
Abteilung Mettmann.

7. Zu Absatz 1 Nummer 7

Studentenwerk Essen-Duisburg
für Universität Duisburg-Essen,
Fachhochschule Westliches Ruhrgebiet in Mül-
heim und Bottrop,
Folkwang Hochschule,
Fachhochschule für Oekonomie & Management
in Essen.

8. Zu Absatz 1 Nummer 8

Kölner Studentenwerk
für Universität Köln,
Deutsche Sporthochschule Köln,
Kunsthochschule für Medien Köln,
Hochschule für Musik Köln ohne die Abteilungen
Aachen und Wuppertal,
Fachhochschule Köln,
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen –
Catholic University of Applied Sciences, Abtei-
lung Köln,
Rheinische Fachhochschule, Köln,
Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn,
Abteilung Bergisch-Gladbach,
Europäische Fachhochschule (EUFH) – European
University of Applied Sciences in Brühl,
Cologne Business School (CBS) – European Uni-
versity of Applied Sciences in Köln.

9. Zu Absatz 1 Nummer 9

Studentenwerk Münster
für Universität Münster,
Kunstakademie Münster,

Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster, Fachhochschule Münster,
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – Catholic University of Applied Sciences, Abteilung Münster,
Mathias Hochschule Rheine in Rheine.

10. Zu Absatz 1 Nummer 10

Studentenwerk Paderborn
für Universität Paderborn,
Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
Theologische Fakultät Paderborn,
Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn,
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – Catholic University of Applied Sciences, Abteilung Paderborn.

11. Zu Absatz 1 Nummer 11

Studentenwerk Siegen
für Universität Siegen.

12. Zu Absatz 1 Nummer 12

Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
für Universität Wuppertal,
Hochschule für Musik Köln, Abteilung Wuppertal,
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel in Wuppertal.

§ 2

Ist für eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Hochschule (Hochschuleinrichtung) das zuständige Amt für Ausbildungsförderung nach § 1 nicht bestimmt, werden die Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung von dem örtlich nächstgelegenen Studentenwerk nach § 1 Absatz 1 wahrgenommen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung vom 20. Juli 1998 (GV. NRW. S. 480) außer Kraft.

(2) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30. September 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 22. September 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

– GV. NRW. 2009 S. 504

203012

**Berichtigung
der Zehnten Verordnung zur Änderung
der Laufbahnverordnung der Polizei sowie
Dritte Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
– Laufbahnabschnitt II –**

Vom 4. September 2009

Der Artikel 1 der o.g. Verordnung vom 28. August 2009 (GV. NRW. 442) wird wie folgt geändert

1. In Nummer 1 Buchstabe b (zu § 7) wird das Wort „Prüfungsfreier Aufstieg“ durch das Wort „Verwendungsaufstieg“ ersetzt.

2. In Nummer 11 Buchstabe a (zu § 13) wird in der in Absatz 1 Nummer 1 dargestellten Fassung das Wort „Jahre“ durch das Wort „Jahren“ ersetzt.
3. In Nummer 13 werden in § 16 die Wörter „des Bedarfs an Beamtinnen und Beamten“ durch die Wörter „der Ausbildungskapazitäten“ ersetzt.
4. In Nummer 19 (zu § 25) wird in Absatz 3 Satz 2 das Wort „dem“ durch das Wort „denen“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und das Wort „durfte“ durch das Wort „durften“ ersetzt.

– GV. NRW. 2009 S. 505

2022

**Zehnte Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Vom 6. Juli 2009

Aufgrund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuss im schriftlichen Verfahren am 6. Juli 2009 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), in der Fassung der Neunten Satzungsänderung vom 10. Juni 2009 (GV. NRW. S. 627), wird wie folgt geändert:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Hinter der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe neu eingefügt:

„§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und Personalgestaltung“.

2. Hinter § 12 wird folgender § 12a angefügt:

"§ 12a

Übertragung von Arbeitsverhältnissen
und Personalgestaltung

(1) ¹Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 15 Absatz 1 und 2 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. ³Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages mit Zustimmung des Kassenausschusses absehen, wenn hiermit keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.

(2) ¹Ein Mitglied im Abrechnungsverband I, das einem Dritten, der dort nicht Mitglied ist, Personal stellt (z.B. § 4 Abs. 3 TVöD), ist, vorbehaltlich der Regelungen in den folgenden Absätzen, verpflichtet, für die dem Dritten gestellten Pflichtversicherten und die diesem Versichertenbestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen einen anteiligen Abgeltungsbetrag entsprechend § 12 Abs. 2 an die Kasse zu zahlen. ²Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz findet Anwendung.

(3) Ein Abgeltungsbetrag fällt nicht an, wenn der Dritte ebenfalls Mitglied im Abrechnungsverband I

der Kasse ist (z. B. bei einer interkommunalen Zusammenarbeit) oder eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat.

(4) ¹ Die Kasse wird von der Erhebung des Abgeltungsbetrages in aller Regel absehen, soweit mit den Personalgestellungen keine wesentlichen finanziellen Ausfälle für den Abrechnungsverband I verbunden sind. ² Als nicht wesentlich wird ein finanzieller Ausfall eingestuft, soweit aufgrund der Personalgestellungen die zusatzversorgungspflichtige Jahresentgeltsumme des Mitglieds – bereinigt um lineare Entgeltsteigerungen – oder die Anzahl der vom Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse angemeldeten pflichtversicherten Beschäftigten – gemessen in Vollzeitäquivalenten – in einem ersten Betrachtungszeitraum insgesamt um nicht mehr als fünf vom Hundert und in einem zweiten Betrachtungszeitraum um nicht mehr als jeweils ein vom Hundert in jedem einzelnen Jahr dieses Zeitraumes absinkt. ³ Der erste Betrachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten Personalgestaltung und endet mit Ablauf von fünf Jahren danach; der zweite Betrachtungszeitraum schließt sich an den ersten an und endet mit Ablauf von weiteren fünf Jahren. ⁴ Eine vom Mitglied in anderen Bereichen innerhalb dieser Betrachtungszeiträume vorgenommene Personalaufstockung wird jeweils zu seinen Gunsten berücksichtigt, es sei denn, dass diese Personalaufstockung innerhalb von fünf Jahren nach der Aufstockung wieder rückgängig gemacht wird. ⁵ Werden die Regelungen dieses Absatzes in den dafür vorgesehenen Jahren nicht genutzt, ist eine Übertragung auf andere Zeiträume ausgeschlossen.

⁶ Wenn die Zahl der vom Mitglied zu meldenden Personalgestellungen den Wert von drei vom Hundert erreicht, ergeht ein schriftlicher Hinweis der Kasse an das Mitglied.

(5) ¹ Mitglieder im Abrechnungsverband I, die von einer Personalgestaltung (vergl. z. B. § 4 Abs. 3 TVöD) Gebrauch machen wollen, können von der Kasse eine Beratung über Alternativen zu einem mit einer Personalgestaltung verbundenen Teilausstieg aus dem umlagefinanzierten Abrechnungsverband I beanspruchen. ² Als solche kommen z. B. ein gleitender Übergang in den kapitalgedeckten Abrechnungsverband II oder die Entrichtung eines mitgliedsbezogenen Zusatzbeitrags (§ 64a) für künftig neu entstehende Anwartschaften zum Zwecke des Einstiegs oder Umstiegs in die Kapitaldeckung in Betracht.

(6) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt das Mitglied.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn Aufgaben und die bisherigen pflichtversicherten beim Mitglied verbleiben, die zur dauerhaften Aufgabenerfüllung notwendig werdenden Neu- oder Ersatzstellungen jedoch von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, vor-

genommen werden und diese Beschäftigten dem Mitglied im Wege der Personalgestaltung zur Verfügung gestellt werden.

(8) Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift sowie § 12 Abs. 3 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 4 wird hinter Buchstabe f der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender neuer Buchstabe g eingefügt:

„g) der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (z. B. § 4 Abs. 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 a wird gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 2009 in Kraft.

Köln, den 6. Juli 2009

K ö n i n g s

Vorsitzender des Kassenausschusses

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Zehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 3. September 2009 – 31-45.02.04/01-3-3649/09(1) – angenommen. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 16. September 2009

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2009 S. 505

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359